

Gebührenreglement

Stand: 1. Februar 2013

Der Vorstand der SRO-SVV erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Vereinsstatuten das folgende Gebührenreglement.

Inhaltsverzeichnis:

- A. Grundsätzliches**
- B. Einmalige Aufnahmegebühr**
- C. Wiederkehrende, jährliche Mitgliederbeiträge (Mitgliederkategorien)**
- D. Sondergebühren**

A. Grundsätzliches

1. Die Mitglieder der SRO-SVV haben mit der Einreichung des Beitrittsbegehrens eine Aufnahmegebühr zu entrichten sowie ab erfolgter Aufnahme und bis zum Ausscheiden gemäss dem Reglement R SRO-SVV einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einer von der Marktgrösse des Mitgliedes abhängenden GwG-File-Gebühr zusammen. Bei der Bestimmung der Marktgrösse werden die Anzahl der (GwG-relevanten) Verträge im Bestand, das (GwG-relevante) Neugeschäft sowie die Summe der durch die SRO-SVV überwachten Hypothekarkredite berücksichtigt. Für Prüfungs-, Untersuchungs- und Sanktionsverfahren nach dem Reglement KPS SRO-SVV ist eine Sondergebühr nach Buchstaben D (vgl. unten) zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge (Sockelbeträge und GwG-File-Gebühr) wird statuten-gemäss von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Höhe der Sondergebühren richtet sich nach Ziffer 11 ff. des vorliegenden Reglements.
3. Die Sockelbeträge sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auf den übrigen vom Verein verrechneten Leistungen wird die Mehrwertsteuer zum jeweiligen Steuersatz erhoben.
4. Direkte (interne und externe) Kosten, insbesondere für die GwG-Fachstellen, interne Revisoren der Mitglieder sowie externe Prüfgesellschaften tragen die Gesellschaften unabhängig von der SRO-SVV selbst.

SRO-SVV

OAR-ASA

5. Für Sondergebühren nach Buchstaben D (vgl. unten) können die Mitglieder zur Leistung eines angemessenen Vorschusses für die mutmasslich anfallenden Kosten verpflichtet werden.

B. Einmalige Aufnahmegebühr

6. Bearbeitungsgebühr:
Für das Aufnahmeverfahren wird dem antragstellenden Unternehmen ein Betrag von CHF 1200.- in Rechnung gestellt.
Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Aufnahmegesuch abgelehnt wird.
7. Prüfungsgebühr:
Wird durch die Prüf- und Untersuchungsstelle oder den Vorstand SRO-SVV eine Aufnahmeprüfung angeordnet, so werden die Kosten zu den Ansätzen gemäss Ziffer 11 nachstehend nach Aufwand verrechnet.

C. Wiederkehrende, jährliche Mitgliederbeiträge (Mitgliederkategorien)

8. Sockelbetrag:
Jedes Mitglied entrichtet dem Verein jährlich einen von seiner Marktgrösse unabhängigen pauschalen Sockelbetrag. Es gilt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, d.h. pro Versicherungsgruppe (Konzern, Konglomerat) wird der Betrag nur einmal erhoben. Die Höhe des Sockelbetrages wird von der Vereinsversammlung jährlich neu festgesetzt.
9. GwG-File-Gebühr:
Zusätzlich zum Sockelbetrag hat jedes Mitglied eine von seiner Marktgrösse abhängige GwG-File-Gebühr zu entrichten. Zur Bestimmung der Marktgrösse werden sämtliche Mitglieder einer Versicherungsgruppe (Konzern, Konglomerat) beigezogen. Der Aufteilungsschlüssel wird von der Vereinsversammlung jährlich neu festgesetzt.
10. Innerhalb der SRO-SVV existieren folgende Kategorien von sich bezüglich der Konzession unterscheidenden Mitgliedern:
 - Konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften (GwG-relevante Tätigkeiten und Hypothekargeschäfte)
 - Konzessionierte Sachversicherungsgesellschaften (Hypothekargeschäfte)
 - Kantonalrechtliche Versicherungseinrichtungen (GwG-relevante Tätigkeiten und Hypothekargeschäfte)

SRO-SVV

OAR-ASA

D. Sondergebühren

11. Für die im Zusammenhang mit einem Prüf-, Untersuchungs- oder Sanktionsverfahren entstehenden Kosten gilt das Verursacherprinzip, d. h. das Mitglied hat die Kosten vollständig zu übernehmen.

Es gelten folgende Rechnungsansätze:

- Für die Tätigkeiten der SRO-SVV Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) nach Rz 34 KPS werden CHF 350.- pro Stunde in Rechnung gestellt, zuzüglich Barauslagen, Spesen und Mehrwertsteuer.
- Wird im Zusammenhang mit einem Prüf-, Untersuchungs- oder Sanktionsverfahren ein anderes SRO-SVV Vereinsorgan aktiv, so kommt für dessen Aufwendungen derselbe Stundenansatz zur Anwendung.
- Werden im Zusammenhang mit Begehren und Anfragen von Mitgliedern oder auf Grund von Anordnungen der FINMA weitere Aktivitäten und Aufwendungen von Vereinsorganen der SRO-SVV erforderlich (Auskünfte, Schulungen, Abklärungen, etc.), die den Rahmen der üblicherweise gegenüber allen Mitgliedern zu erbringenden Dienstleistungen überschreiten, gelangt derselbe Stundenansatz zur Anwendung.
- Für die Tätigkeiten eines externen Untersuchungsbeauftragten sind die der SRO-SVV effektiv in Rechnung gestellten Honorare, Barauslagen und Spesen zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

12. Schreib- und Spruchgebühren der Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) sowie des Vorstandes SRO-SVV:

Die SRO-SVV Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) und der Vorstand setzen in ihren Entscheiden, die einzelne Mitglieder betreffen, jeweils in Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Zeitaufwandes des gesamten Verfahrens nach ihrem Ermessen eine Schreib- und Spruchgebühr fest.

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes am 1. Februar 2013 in Kraft und findet ebenfalls auf bereits laufende Verfahren Anwendung.

(SRO-SVV/ TJ/06022013)